

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz); Änderung; 2. Beratung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)</p>	<p>Titel (geändert) Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, <u>GG</u>)</p>			

Ergebnis 2. GR-Beratung vom 6. März 2018:
Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung ¹⁾ , beschliesst:	Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf [...] § 78 Abs. 1 der [...] Kantonsverfassung, [...] beschliesst:			
<p>§ 3 III. Aufgabenerfüllung</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben unselbstständige öffentliche Anstalten (Gemeindeanstalten) mit eigener Rechnungsführung errichten.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu) III. Aufgabenerfüllung 1. Arten (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben <u>selbstständige oder unselbstständige [...] öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</u> errichten.</p> <p>³ In die Zusammenarbeit können auch Dritte eingebunden werden.</p>			
	<p>§ 3a (neu) 2. Selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten a) Errichtung</p>			

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 104 ff. der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>¹ Zur Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt bedarf es der Annahme der Anstaltsordnung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>² Änderungen der Anstaltsordnung sind durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Einwohnerrat zu beschliessen und bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>			
	<p>§ 3b (neu) b) Anstaltsordnung</p> <p>¹ Die Grundlagen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt sind in einer Anstaltsordnung zu regeln. Diese enthält insbesondere Bestimmungen:</p> <p>a) zum Namen und Sitz der Anstalt,</p> <p>b) zu Art und Umfang der übertragenen Aufgabe,</p>	<p>§ 3b Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Grundlagen der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt sind in einer Anstaltsordnung zu regeln. Diese enthält insbesondere Bestimmungen:</p> <p>a) (geändert) [...] <u>zu</u> Namen und Sitz der Anstalt,</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>c) zur Organisation mit mindestens einem Führungsorgan und einer Kontrollstelle,</p> <p>d) zur Zuständigkeit für die Wahl der Organe,</p> <p>e) zu den übertragenen Befugnissen,</p> <p>f) zur Finanzierung,</p> <p>g) zur Haftung für Verbindlichkeiten der Anstalt,</p> <p>h) zur Aufsicht.</p> <p>² Als Kontrollstelle kann die Finanzkommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾ verfügen muss.</p>	<p>² Als Kontrollstelle kann die Finanzkommission oder eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden, die über die entsprechende eidgenössische Zulassung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG) vom 16. Dezember 2005 ²⁾ [...] <u>verfügt</u>.</p>		

¹⁾ [SR 221.302](#)

²⁾ [SR 221.302](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>§ 3c (neu) c) Weitere Regelungen</p> <p>¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Gemeinden, soweit sie mit den Besonderheiten der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten vereinbar sind.</p>			
<p>§ 7 b) Ortsbürgergemeinden</p> <p>² Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen und der Grosse Rat die Genehmigung erteilt.</p> <p>³ Der Grosse Rat beschliesst den Zusammenschluss von sich aus und nach Anhören der beteiligten Gemeinden, wenn eine Ortsbürgergemeinde ihre Aufgaben auf die Dauer nicht mehr zu finanzieren vermag.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p>² Ortsbürgergemeinden können sich mit den entsprechenden Einwohnergemeinden vereinigen, wenn beide Gemeinden dies beschliessen [...] ₁</p> <p>³ Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 18 2. Inhalt</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>c) die Organisation von Gemeindeanstalten;</p>	<p>§ 18 Abs. 2</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich bestimmen:</p> <p>c) Aufgehoben.</p>			
<p>§ 20 2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse</p> <p>² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus.</p>	<p>§ 20 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)</p> <p>² Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>f) (geändert) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten [...] <u>jeglicher Art</u>;</p> <p>³ Die Gemeindeversammlung übt die Aufsicht über die Gemeindebehörden und sämtliche Zweige der Gemeindeverwaltung, einschliesslich <u>unselbstständiger öffentlicher</u> Gemeindeanstalten, aus.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 37 b) Aufgaben und Befugnisse</p> <p>² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <p>b) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich Gemeindeanstalten;</p> <p>d) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen;</p>	<p>§ 37 Abs. 2</p> <p>² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:</p> <p>b) (geändert) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich <u>unselbstständiger öffentlich-rechtlicher</u> Gemeindeanstalten;</p> <p>d) (geändert) die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten [...] <u>sowie</u> die [...] <u>Anlage von Geldern</u>;</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 47 V. Kommissionen 1. Finanzkommission</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</p>	<p>§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie <u>setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und</u> konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die [...]</p> <p>a) (neu) Beurteilung des Budgets,</p> <p>b) (neu) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen,</p>	<p>§ 47 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (gelöscht)</p> <p>¹ In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die</p> <p>a) (geändert) [...] <u>Stellungnahme zum Budget zuhanden des [...] Gemeinderats und des zuständigen Organs.</u></p> <p>b) (geändert) Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen [...] <u>sowie die Erstattung eines schriftlichen Berichts zuhanden des Gemeinderats und des zuständigen Organs.</u></p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>c) (neu) Prüfung der Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 85b und der Buchführung gemäss § 92a,</p> <p>d) (neu) Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.</p> <p>³ Die Finanzkommission erstattet dem Gemeinderat und dem zuständigen Organ, einschliesslich einer Empfehlung zur Genehmigung oder Nichtgenehmigung,</p> <p>a) eine schriftliche Stellungnahme zum Budget,</p> <p>b) einen schriftlichen Prüfungsbericht (mit oder ohne Einschränkung) zur Jahresrechnung und zu den Kreditabrechnungen.</p>	<p>³ Die Finanzkommission [...] <u>meldet schwere Mängel in der Rechnungsführung und Anzeichen allfällig strafbarer Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat und dem zuständigen [...] Departement.</u></p> <p>a) gelöscht</p> <p>b) gelöscht</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>⁴ Sie meldet schwere Mängel in der Rechnungsführung und allfällige strafbare Verfehlungen unverzüglich dem Gemeinderat und dem zuständigen Departement.</p>	<p>⁴ Gelöscht.</p>		
<p>§ 79 1. Abgeordnetenversammlung</p> <p>³ Voranschläge, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.</p>	<p>§ 79 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ [...] <u>Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind beim Verband oder in den Verbandsgemeinden öffentlich [...] zugänglich zu machen.</u></p>			
<p>§ 81 3. Kontrollstelle</p> <p>¹ Die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle erfolgt auf gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder.</p>	<p>§ 81 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Als Kontrollstelle [...] können Stimmberechtigte der [...] Verbandsgemeinden oder eine externe Revisionsstelle gemäss § 3b Abs. 2 eingesetzt werden.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Die Kontrollstelle besteht aus Personen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</p>	<p>² [...] <u>Bildet sich die Kontrollstelle [...] aus [...] Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, muss sie aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf die gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.</u></p>			
	<p>Titel nach § 82 (neu) ^{3.2^{bis}} <i>Die interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt</i></p>			
	<p>§ 82a (neu) Interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt</p> <p>¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten.</p> <p>² Sie regeln in der Anstaltsordnung zusätzlich die internen Haftungsquoten der Gemeinden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>³ Eine nachträgliche Beteiligung weiterer Gemeinden ist möglich. Sie ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3a–3c auch für interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten.</p>			
<p>3.3. <i>Interkantonale Gemeindeverbände und Gemeindeverträge</i></p>	<p>Titel nach § 82a (geändert) <i>3.3. Interkantonale [...] Zusammenarbeit</i></p>			
<p>§ 83 Mitwirkung des Regierungsrates</p> <p>¹ Bei Gemeindeverbänden und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonaler Gemeinden möglich.</p>	<p>§ 83 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Bei Gemeindeverbänden [...] <u>interkommunalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten</u> und Gemeindeverträgen mit Schwerpunkt im Kanton ist auch die Beteiligung ausserkantonaler Gemeinden möglich.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den andern beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbandes.</p>	<p>² Die Beteiligung von Gemeinden an ausserkantonalen Gemeindeverbänden <u>und ausserkantonalen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten</u> bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.</p> <p>³ Soweit dies im interkantonalen Verhältnis erforderlich ist, regelt der Regierungsrat mit den andern beteiligten Kantonen die Stellung des interkantonalen Gemeindeverbandes [...] <u>beziehungsweise der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt.</u></p>			
<p>§ 86a II. Aufgaben- und Finanzplanung</p> <p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich.</p>	<p>§ 86a Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Aufgaben- und Finanzplanung ist öffentlich zugänglich. <u>Der Gemeinderat hat im Rahmen der Berichterstattung zum Budget die wesentlichen Punkte der Aufgaben- und Finanzplanung darzulegen.</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
§ 87b 2. Gliederung	§ 87b Abs. 2 (neu) ² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die Artengliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.			
§ 87c 3. Zuständigkeit ² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Rechnung einschliesslich Erfolgsausweis. Ihm sind die Kreditkontrolle sowie die volkswirtschaftliche Gliederung beizufügen. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.	§ 87c Abs. 2 (aufgehoben) ² Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 88h VI. Eigenkapital</p> <p>¹ Das Eigenkapital dient ausschliesslich zur Abdeckung von Fehldeckungen der Erfolgsrechnung in den folgenden Jahren und muss eine minimale Höhe aufweisen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die minimale Höhe des Eigenkapitals innerhalb einer Bandbreite von 12–50 % des Aufwands des vorangehenden Rechnungsjahres durch Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die allgemeinen Kapitalisierungsgrundsätze und die volkswirtschaftliche Lage.</p> <p>³ Wenn eine Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzplanung den mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie die Wiederherstellung der Mindestkapitalisierung nachweist, kann das zuständige Departement mit der Genehmigung des Budgets eine Unterschreitung des festgesetzten Prozentsatzes bewilligen.</p>	<p>§ 88h Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 91d IV. Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. Darlehen und Beteiligungen werden zum Nominalwert bilanziert.</p>	<p>§ 91d Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Immobilien und Mobilien des Verwaltungsvermögens <u>sowie Darlehen und Beteiligungen</u> werden bei Erstzugang zum Anschaffungswert bilanziert. [...]</p>			
<p>§ 91f VI. Konsolidierung</p> <p>¹ Gemeindeverbände und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.</p>	<p>§ 91f Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Gemeindeverbände und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind <u>grundsätzlich</u> nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.</p>	<p>§ 91f Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (geändert)</p> <p>¹ Gemeindeverbände [...] <u>selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</u> und privatrechtliche Organisationen, an denen die Gemeinde ganz oder teilweise beteiligt ist, sind grundsätzlich nicht zu konsolidieren. Es ist ein Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel zu führen.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Die Rechnung unselbständiger Gemeindeanstalten ist in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung zu führen.</p>	<p>^{1bis} Der Regierungsrat kann in Abweichung von Absatz 1 für Gemeindeverbände und privatrechtlichen Organisationen durch Verordnung Konsolidierungspflicht und -methode vorschreiben, soweit die beteiligten Gemeinden an diese Aufgaben auslagern, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.</p> <p>² Die Rechnung [...] <u>unselbständiger öffentlich-rechtlicher</u> Gemeindeanstalten ist in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung zu führen.</p>	<p>^{1bis} Der Regierungsrat kann in Abweichung von Absatz 1 für Gemeindeverbände [...] <u>selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</u> und [...] <u>privatrechtliche</u> Organisationen durch Verordnung <u>eine</u> Konsolidierungspflicht und -methode vorschreiben, soweit die beteiligten Gemeinden an diese Aufgaben auslagern, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 92b II. Vermögensschutz</p> <p>¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p>	<p>§ 92b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) II. [...] <u>Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Der Gemeinderat</u> trifft die notwendigen Massnahmen, um [...]</p> <p>a) (neu) das Vermögen zu schützen,</p> <p>b) (neu) die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,</p> <p>c) (neu) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten,</p>	<p>§ 92b Abs. 1 (geltendes Recht beibehalten), Abs. 2 (gelöscht) II. Vermögensschutz (Überschrift geändert auf geltendes Recht)</p> <p>¹ Die Gemeinde trifft die notwendigen Massnahmen, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.</p> <p>a) gelöscht</p> <p>b) gelöscht</p> <p>c) gelöscht</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>d) (neu) die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten,</p> <p>e) (neu) langfristig die gemeindefährdenden Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p>	<p>d) gelöscht</p> <p>e) gelöscht</p> <p>² Gelöscht.</p>		
4.4. Statistik	<p>Titel nach § 92b (geändert) 4.4. Statistik <u>und Meldepflichten</u></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 93b Finanzinformationen</p> <p>¹ Gemeinden und Gemeindeverbände übermitteln jährlich dem zuständigen Departement ihre Budget- und Rechnungsdaten gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form.</p>	<p>§ 93b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) [...] <u>Meldepflichten</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Dem</u> zuständigen Departement [...] <u>sind</u> gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form [...] <u>jährlich folgende Unterlagen zu übermitteln:</u></p> <p>a) (neu) die Budget- und Rechnungsdaten sowie die Aufgaben- und Finanzplanung der Einwohnergemeinden,</p> <p>b) (neu) die Rechnungsdaten der Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbände und selbstständigen öffentlichen Gemeindegemeinden,</p> <p>c) (neu) die Berichte der Prüfungsorgane.</p>	<p>§ 93b Abs. 1</p> <p>¹ Dem zuständigen Departement sind gemäss dessen zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben in elektronischer Form jährlich folgende Unterlagen zu übermitteln:</p> <p>b) (geändert) die Rechnungsdaten der Ortsbürgergemeinden, [...] <u>der</u> Gemeindeverbände und <u>der</u> selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindegemeinden,</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>² Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die weiteren Prüfberichte, die von der Gemeinde verlangt werden können.</p>			
<p>§ 94a Gemeinderat</p> <p>² Er ist namentlich zuständig für</p> <p>a) die Anlage von Geldern,</p> <p>c) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,</p> <p>e) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts.</p>	<p>§ 94a Abs. 2</p> <p>² Er ist namentlich zuständig für</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p> <p>e) (geändert) die Aufbewahrung und Archivierung des Budgets, der Rechnungen, Belege, Bücher und anderer Unterlagen des Haushalts [...] .</p> <p>f) (neu) die jährliche Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld der Gemeinde verwalten.</p>	<p>§ 94a Abs. 2</p> <p>² Er ist namentlich zuständig für</p> <p>c) (Geltendes Recht beibehalten.) die Regelung der internen Kontrolle und der Unterschriftsberechtigung,</p> <p>f) (geändert) die [...] <u>periodische</u> Durchführung unangemeldeter Revisionen bei jenen Personen, die Geld [...] verwalten.</p>		

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 94d Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement</p> <p>c) prüft und genehmigt die Budgets und Rechnungen,</p>	<p>§ 94d Abs. 1</p> <p>¹ Das zuständige Departement</p> <p>c) (geändert) prüft [...] die Budgets und [...] <u>Jahresrechnungen sowie die Aufgaben- und Finanzplanungen.</u></p>			
<p>§ 94e Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere:</p> <p>b) die Einzelheiten zu den Elementen der Jahresrechnung gemäss § 88c Abs. 1 und des Kreditrechts ¹⁾,</p> <p>g) Bewertungsmethoden, Abschreibungssätze und den Prozentsatz der Eigenkapitalisierung gemäss § 88h Abs. 2,</p>	<p>§ 94e Abs. 1</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung. Er regelt insbesondere:</p> <p>b) (geändert) die Einzelheiten zu den Elementen der Jahresrechnung gemäss § 88c Abs. 1 und des Kreditrechts, [...] </p> <p>g) (geändert) Bewertungsmethoden [...] und [...] <u>Abschreibungssätze.</u></p>			

¹⁾ Formlos berichtigt gemäss § 12 des Gesetzes über die amtlichen Publikationsorgane (Publikationsgesetz, PuG) vom 3. Mai 2011 (SAR [150.600](#))

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 95a I. Grundsatz</p> <p>¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt auch für die Gemeindeverbände.</p>	<p>§ 95a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)</p> <p>¹ Soweit die nachstehenden Bestimmungen keine Abweichungen enthalten, gelten die Vorschriften über den Finanzhaushalt <u>sinngemäss</u> auch für [...] <u>Ortsbürgergemeinden</u>, <u>Gemeindeverbände</u> [...] <u>und selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten</u>.</p> <p>² Auf Gesuch hin kann das zuständige Departement Ortsbürgergemeinden, Gemeindeverbänden oder selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten gestatten, von diesen Vorschriften abzuweichen, wenn</p> <p>a) ihre Rechnungsführung durch bundesrechtliche oder interkantonale Normen oder durch zwingende Bestimmungen einer Branchenorganisation geregelt wird oder</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>b) das Total des Aufwands der Erfolgsrechnung und der Ausgaben der Investitionsrechnung in einem Rechnungsjahr Fr. 100'000.– nicht übersteigt.</p>			
<p>§ 95e III. Unselbständige Gemeindeanstalten</p> <p>¹ Abgeltungen für Leistungen und Lieferungen zugunsten und zulasten der Gemeinde sind angemessen festzulegen und buchhalterisch auszuweisen.</p> <p>² Die Gemeindeanstalten erheben von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Benutzerinnen und Benutzern nach Vorteil und Verursacherprinzip abgestufte Abgaben. Die Abgaben sind in Reglementen festzulegen.</p> <p>³ Gemeindebeschlüsse über Investitionsbeiträge an Gemeindeanstalten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.</p>	<p>§ 95e Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 105 I. Verwaltungsbeschwerde</p> <p>¹ Entscheide der Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p>§ 105 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Entscheide der Organe von Gemeinden [...] <u>Gemeindeverbänden sowie selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten und interkommunalen Gemeindeanstalten</u> können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p>			
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz vom 29. November 1983) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 5 Verwaltungsbehörden a) Gemeinderat</p> <p>² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	<p>§ 5 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von <u>unselbstständigen öffentlich-rechtlichen</u> Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>			
<p>§ 6 b) Finanzkommission</p> <p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeiter der Gemeinde oder von Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariates durch einen Mitarbeiter ist zulässig.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, [...] <u>Mitarbeitende</u> der Gemeinde oder von <u>unselbstständigen öffentlich-rechtlichen</u> Gemeindeanstalten sein. Die Führung des [...] <u>Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter</u> ist zulässig.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	<p>2. Der Erlass SAR 171.200 (Gesetz über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</p>			
Gesetz über die Ortsbürgergemeinden	<p>Titel (geändert) Gesetz über die Ortsbürgergemeinden, (<u>Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG</u>)</p>			
Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 49 der Staatsverfassung ¹⁾ , beschliesst:	<p>Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Aargau, gestützt auf [...] <u>§ 78 Abs. 1</u> der [...] <u>Kantonsverfassung</u>, [...] beschliesst:</p>			
<p>§ 3 III. Verhältnis zu den Einwohnergemeinden</p> <p>¹ In jeder Einwohnergemeinde darf es nicht mehr als eine Ortsbürgergemeinde geben.</p>	<p>§ 3 Aufgehoben.</p>			

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 106 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR [110.000](#)).

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>² Bestehen in einer Einwohnergemeinde zwei oder mehr Ortsbürgergemeinden, so sind sie durch Dekret des Grossen Rates zu vereinigen.</p> <p>³ Bei der Vereinigung der israelitischen Ortsbürgergemeinden Neu-Endingen und Neu-Lengnau mit den entsprechenden Ortsbürgergemeinden sind deren Gemeindegüter innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Eigentum privatrechtlicher Körperschaften überzuführen. Wird diese Frist nicht eingehalten oder bietet die getroffene Regelung nicht ausreichend Gewähr für die Erhaltung und den Weiterbestand der Gemeindegüter, werden diese einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu Eigentum übertragen.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 4 IV. Zusammenarbeit von Ortsbürgergemeinden</p> <p>¹ Zwei oder mehr Ortsbürgergemeinden können durch Vertrag die gemeinschaftliche Besorgung einzelner Zweige ihrer Verwaltung vereinbaren. Der Vertrag hat die Kostentragung und bei gemeinsamer Ernennung von Beamten den Wahlmodus zu bestimmen.</p> <p>² Für die gemeinsame Verwaltung und Bewirtschaftung ihrer Waldungen können sie auch einen Gemeindeverband bilden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) IV. Zusammenarbeit [...] (Überschrift geändert)</p> <p>¹ [...] <u>Zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben können [...] die [...] Ortsbürgergemeinden Verträge abschliessen beziehungsweise Gemeindeverbände oder selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten errichten.</u></p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ In die Zusammenarbeit können auch Einwohnergemeinden und Dritte eingebunden werden.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>§ 7 2. Aufgaben und Befugnisse</p> <p>² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:</p> <p>i) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>² Der Ortsbürgergemeindeversammlung obliegen:</p> <p>i) (geändert) die Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten [...] <u>jeglicher Art</u>;</p>			
<p>§ 12 V. Finanzkommission</p> <p>³ Für die Unvereinbarkeit, den Verwandtenausschluss und die Führung des Aktuariates gilt § 47 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.</p>	<p>§ 12 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Als Finanzkommission der Ortsbürgergemeinde kann diejenige der Einwohnergemeinde eingesetzt werden.</p>			
<p>§ 13 I. Vorschriften</p> <p>² Der Grosse Rat kann im Dekret über den Finanzhaushalt der Gemeinden auch Vorschriften über die Ortsbürgergemeinden erlassen.</p>	<p>§ 13 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>² Aufgehoben.</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
<p>³ Die Forstgesetzgebung bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Ortsbürgergemeinden mit Wald haben einen Forstreserfonds zu bilden, über den der Regierungsrat durch Verordnung nähere Vorschriften erlässt.</p>	<p>³ Die [...] <u>Waldgesetzgebung</u> bleibt vorbehalten.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>			
<p>§ 15 I. Anwendung des Gemeindegesetzes</p> <p>¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.</p>	<p>§ 15 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Vorschriften des Gemeindegesetzes, vor allem über die Autonomie, die Errichtung von <u>Gemeindegemeinschaften, selbstständigen und unselbstständigen öffentlich-rechtlichen</u> Gemeindeanstalten, den Gemeindegemeinschaften, das Verfahren in der Gemeindeversammlung, die Verhandlungen des Gemeinderates, das Gemeindepersonal, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten sinngemäss auch für die Ortsbürgergemeinden.</p>			
	<p>III.</p>			
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 12. September 2017	Entwurf des Regierungsrats vom 13. Dezember 2017 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats
	IV.			
	Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2019 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			